



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes

A) Problem

Das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) regelt im I. Teil die Pflichten beim Betrieb von Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind. Dies ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung, Art. 74 Abs. 1 Nr. 23 i. V. m. Art. 72 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Der II. Teil des BayESG enthält Bestimmungen zu Seilbahnen und beruht teilweise auf einer konkurrierenden, teilweise auf einer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder.

Im Zuge der Reform der eisenbahnrechtlichen Bestimmungen (Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG und Eisenbahnregulierungsgesetz – ERegG sind im I. Teil des BayESG, das den Bereich der sogenannten nicht bundeseigenen Eisenbahnen und Fahrzeughalter regelt, insbesondere begriffliche Anpassungen erforderlich. Im Zuge der Neuregelung des AEG wurden Bereiche der Eisenbahnaufsicht umfassend im Bundesrecht geregelt, sodass diesbezüglich keine landesrechtlichen Vorschriften mehr erforderlich sind.

Die Verordnung (EU) 2016/424, die am 21. April 2018 vollumfänglich in Geltung tritt, schafft unter Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG einen neuen Rechtsrahmen für die technische Zertifizierung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen für Seilbahnanlagen. Das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz verweist an zahlreichen Stellen auf das bisherige EU-Seilbahnrecht und muss daher an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Als hybrider Rechtsakt bedarf die Verordnung (EU) 2016/424 an einigen Stellen darüber hinaus aufgrund expliziter und impliziter Verpflichtung bzw. Ermächtigung der Vervollständigung durch das bayerische Landesrecht.

Art. 13 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen trifft Bestimmungen zur „Überwachung der Ansiedlung“ von Vorhaben in räumlicher Nähe zu Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie vorhanden sind. Bei der Genehmigung eines solchen Vorhabens muss eine den Anforderungen des Art. 15 der Richtlinie 2012/18/EU entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

B) Lösung

Die erforderliche Anpassung an das Eisenbahnrecht des Bundes sowie die Umsetzung europäischer Rechtsvorschriften im Bereich der Seilbahnen in nationales Recht werden durch eine Änderung des BayESG erreicht.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Staat, Kommunen und Bürger**

Durch die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU, die für das Genehmigungsverfahren von Seilbahnanlagen besondere Anforderungen begründet, die innerhalb des Einwirkungsbereichs von Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind, errichtet werden, wird für die Kreisverwaltungsbehörden in wenigen Anwendungsfällen ein zusätzlicher Vollzugsaufwand begründet. Dafür können die Behörden Gebühren und Auslagen erheben. Im Übrigen begründen die Änderungen des BayESG weder zusätzliche Verwaltungsaufgaben noch zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Staat, Kommunen und Bürger.

2. Wirtschaft

Neue Informationspflichten und Bürokratiekosten für die Wirtschaft werden nicht begründet. Für ca. 100 genehmigte Eisenbahnunternehmen werden bestehende Informationspflichten abgebaut.

Soweit Unternehmen eine nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur (Werksbahn) betreiben, kann im Einzelfall Mehraufwand in Form höherer Versicherungsprämien durch die Anhebung der Mindestdeckungssummen für die Haftpflichtversicherung entstehen.

Für Seilbahnunternehmen können in einer geringen, nicht bezifferbaren Anzahl von Fällen infolge der besonderen Verfahrensanforderungen, die sich aus der Richtlinie 2012/18/EU ergeben, durch zusätzliche Auslagen erhöhte Genehmigungskosten entstehen. Die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU ist jedoch aus europarechtlichen Gründen erforderlich.

Gesetzesentwurf

zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes

§ 1

Das Bayerische Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl. S. 598, BayRS 932-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 431 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die der Überschrift angefügten Fußnoten werden wie folgt geändert:
 - a) Fußnote 1 wird wie folgt gefasst:

„¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU und der Verordnung (EU) 2016/424. Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).“
 - b) Fußnote 2 wird gestrichen.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den Art. 2 bis 4 werden gestrichen.
 - b) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 5 wird die Angabe zu Art. 2 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 2 Mitteilungspflichten“.
 - c) Nach der Angabe zu Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt
Öffentliche Eisenbahnen“.
 - d) Die Angaben zu den bisherigen Art. 6 und 7 werden die Angaben zu den Art. 3 und 4.
 - e) Die Angaben zu den bisherigen Art. 8 bis 10 werden gestrichen.
 - f) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 11 wird die Angabe zu Art. 5.
 - g) Die Angabe im I. Teil zu dem bisherigen 2. Abschnitt wird die Angabe zu dem 3. Abschnitt.
 - h) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 12 wird gestrichen.

- i) Die Angaben zu den bisherigen Art. 13 bis 15 werden die Angaben zu den Art. 6 bis 8.
 - j) Die Angabe im I. Teil zu dem bisherigen 3. Abschnitt wird die Angabe zu dem 4. Abschnitt und das Wort „ , Ordnungswidrigkeiten“ wird gestrichen.
 - k) Die Angaben zu den bisherigen Art. 16 und 17 werden die Angaben zu den Art. 9 und 10.
 - l) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 18 wird gestrichen.
 - m) Die Angaben zu den bisherigen Art. 19 bis 25 werden die Angaben zu den Art. 11 bis 17.
 - n) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 26 wird gestrichen.
 - o) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 27 wird die Angabe zu Art. 18.
 - p) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 28 wird gestrichen.
 - q) Die Angaben zu den bisherigen Art. 29 bis 39 werden die Angaben zu den Art. 19 bis 29.
 - r) Die Angaben zu dem II. Teil 4. Abschnitt werden gestrichen.
 - s) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 42 wird die Angabe zu Art. 30.
 - t) Die Angabe zu dem IV. Teil wird wie folgt gefasst:

„IV. Teil
Bußgeldvorschriften“.
 - u) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 43 wird die Angabe zu Art. 31 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 31 Ordnungswidrigkeiten“.
 - v) Die Angaben zu den bisherigen Art. 44 und 45 werden die Angaben zu den Art. 32 und 33.
 - w) Die Angabe zu dem bisherigen Art. 46 wird die Angabe zu Art. 34 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 34 Inkrafttreten“.
3. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Teil I dieses Gesetzes gilt für Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen“ durch die Wörter „Der I. Teil gilt für Eisenbahnen, Wagenhalter und Fahrzeughalter“ ersetzt.

- bbb) In Nr. 1 werden die Wörter „oder Halter von Eisenbahnfahrzeugen“ durch die Wörter „, Wagenhalter oder Fahrzeughalter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Teil I“ durch die Wörter „Der I. Teil“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Teil I dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Der I. Teil“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Teil II dieses Gesetzes“ durch die Wörter „der II. Teil“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „Teil I dieses Gesetzes“ durch die Wörter „der I. Teil“ ersetzt.
- 4. Der bisherige Art. 5 wird Art. 2 und wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 2
Mitteilungspflichten“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen,“ durch das Wort „Fahrzeughalter“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- 5. Nach Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt
Öffentliche Eisenbahnen“.
- 6. Die bisherigen Art. 6 und 7 werden die Art. 3 und 4.
- 7. Der bisherige Art. 11 wird Art. 5 und in Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Betriebsgenehmigung“ jeweils durch das Wort „Unternehmensgenehmigung“ ersetzt, wird die Angabe „nach § 7 AEG“ gestrichen und werden die Wörter „die oberste Verkehrsbehörde“ durch die Wörter „das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ ersetzt.
- 8. Im I. Teil wird der bisherige 2. Abschnitt der 3. Abschnitt.
- 9. Der bisherige Art. 13 wird Art. 6 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Nichtöffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen“ durch die Wörter „Betreiber einer nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur (Anschlussbahn)“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die selbstständig eine nicht-öffentliche Eisenbahninfrastruktur benutzen, haben einen Betriebsleiter“ durch die Wörter „Fahrzeughalter, die ausschließlich eine Anschlussbahn benutzen dürfen, haben einen Betriebsleiter nach den Vorschriften dieses Gesetzes“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur“ durch das Wort „Anschlussbahn“ ersetzt und die Wörter „Halter von Eisenbahnfahrzeugen“ durch das Wort „Fahrzeughalter“ ersetzt.
- 10. Der bisherige Art. 14 wird Art. 7 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Haftpflichtversicherung

- (1) ¹Zur Deckung der durch Unfälle beim Eisenbahnbetrieb verursachten Personenschäden und Sachschäden haben Betreiber von Werksbahnen sowie nichtöffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen, Wagenhalter und Fahrzeughalter, soweit sie die Infrastruktur einer Werksbahn im Sinn des § 2 Abs. 8 AEG benutzen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. ²Die §§ 14, 14a Abs. 1, §§ 14b bis 14d AEG gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass
 - 1. an die Stelle der Genehmigungsbehörde die Aufsichtsbehörde tritt und
 - 2. § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b keine Anwendung findet.
- (2) Ausgenommen von der Versicherungspflicht nach Abs. 1 sind Betreiber oder Benutzer einer Werksbahn, soweit die Werksbahn keine Straßen, Wege und Plätze mit öffentlichem Verkehr kreuzt oder in deren Verkehrsraum verläuft.“
- 11. Der bisherige Art. 15 wird Art. 8 und im Wortlaut werden die Wörter „nichtöffentlichen Eisenbahninfrastruktur“ durch das Wort „Anschlussbahn“ ersetzt.
- 12. Im I. Teil wird der bisherige 3. Abschnitt der 4. Abschnitt und in der Überschrift wird das Wort „, Ordnungswidrigkeiten“ gestrichen.
- 13. Der bisherige Art. 16 wird Art. 9 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Durch die Eisenbahnaufsicht wird die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen überwacht. ²Hinsichtlich der Befugnisse der Eisenbahnaufsicht bei der Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 gilt § 5a AEG entsprechend.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

14. Der bisherige Art. 17 wird Art. 10 und wird wie folgt geändert:
- In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Die oberste Verkehrsbehörde“ durch die Wörter „Das Staatsministerium“ ersetzt.
 - Die Nrn. 1 und 2 werden aufgehoben.
 - Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 1.
 - Die bisherige Nr. 4 wird aufgehoben.
 - Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 2.
 - Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 werden aufgehoben.
 - Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 3.
 - Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 4 und wird wie folgt gefasst:
„4. nichtöffentliche Eisenbahnen im Rahmen des § 26 Abs. 5 Satz 3 AEG, insbesondere über den Bau, die Ausrüstung und die Unterhaltung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge sowie über den Bahnbetrieb nach den Erfordernissen der Sicherheit und des Umweltschutzes.“
15. Der bisherige Art. 18 wird aufgehoben.
16. Der bisherige Art. 19 wird Art. 11 und wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen und werden die Wörter „den Personenverkehr“ durch die Wörter „die Personenbeförderung“ ersetzt.
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.
 - Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Anlagen gemäß Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und e bis g der Verordnung (EU) 2016/424,“.
 - In Nr. 2 wird das Wort „(Spillanlagen)“ gestrichen.
17. Der bisherige Art. 20 wird Art. 12 und wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Seilbahnen im Sinn dieses Gesetzes sind an ihrem Bestimmungsort errichtete, aus der Infrastruktur und Teilsystemen bestehende Gesamtsysteme, die zum Zweck der Beförderung von Personen oder Gütern entworfen, gebaut, zusammengesetzt und in Betrieb genommen werden und bei denen die Beförderung durch entlang der Trasse verlaufende Seile erfolgt. ²Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechend.“
 - Die Abs. 2 bis 6 werden aufgehoben.
- Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 2 und im Wortlaut wird die Angabe „nach Art. 25“ gestrichen.
 - Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 3 und in Halbsatz 1 werden die Wörter „der obersten Verkehrsbehörde“ durch die Wörter „dem Staatsministerium“ ersetzt.
18. Der bisherige Art. 21 wird Art. 13 und wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
 - In Abs. 2 in dem Satzteil vor Nr. 1 wird nach den Wörtern „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Angabe „(BayVwVfG)“ eingefügt.
 - Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ und werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
 - Die Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
„(4) Die in den Abs. 2 und 3 genannten Schwellenwerte halbieren sich, wenn sich die Seilbahn in einem Nationalpark, Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder gesetzlich geschütztem Biotop befindet.
(5) Die Kreisverwaltungsbehörde prüft
 - die Übereinstimmung der Seilbahn mit
 - den auf sie anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424,
 - den in einem nach Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/424 erstellten Sicherheitsbericht enthaltenen Empfehlungen und
 - den sonstigen Anforderungen an einen Anlagenbetrieb, der die Gesundheit und Sicherheit von Personen und Eigentum nicht gefährdet (Betriebssicherheit),
 - ob Tatsachen vorliegen, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der Person oder der Personen, die das Seilbahnunternehmen leiten (Unternehmer einer Seilbahn) oder ihrer Stellvertreter – bei juristischen Personen der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen – ergibt und
 - ob das Vorhaben öffentlichen Interessen widerspricht.“
 - In Abs. 6 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 16“ und wird die Angabe „Art. 25“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.

- f) Abs. 7 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7.
19. Der bisherige Art. 22 wird Art. 14 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die Genehmigung wird auf Antrag von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt. ²Der Antrag muss über das Vorhaben und seine Durchführung, insbesondere in technischer und soweit erforderlich auch wirtschaftlicher Hinsicht, Aufschluss geben. ³Die für die Seilbahn verantwortliche Person im Sinn der Verordnung (EU) 2016/424 ist der jeweilige Antragsteller.
- (2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hört die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührt werden. ²Sie kann ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 5 und Art. 8 Satz 1, Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG durchführen, wenn über die in Satz 1 genannten Behörden mit Einwendungen zu rechnen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.“
- b) Die Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 21“ durch die Angabe „Art. 13“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5 Nr. 6“ durch die Wörter „Art. 8 der Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) ¹Bei der Errichtung von Seilbahnen, deren gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 Personen zu erwarten ist und die den angemessenen Sicherheitsabstand gemäß Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Betriebsbereich nicht einhalten, macht die Kreisverwaltungsbehörde das Vorhaben nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen im amtlichen Veröffentlichungsblatt und in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Seilbahn verbreitet sind, öffentlich bekannt. ²Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen. ³In die Bekanntmachung nach Satz 1 sind folgende Angaben aufzunehmen:
1. ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 21 Abs. 2 bis 4 durchzuführen ist,
 2. wo und wann die betroffene Öffentlichkeit im Sinn des Art. 3 Nr. 18 der Richtlinie 2012/18/EU Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen kann,
 3. welche Rechtsfolgen mit Ablauf der Frist des Satzes 2 eintreten und
 4. die grundsätzlichen Entscheidungsmöglichkeiten der Behörde oder, soweit vorhanden, der Entscheidungsentwurf.
- ⁴Die Genehmigung ist nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt zu geben und, soweit Einwendungen vorgebracht werden, zu begründen. ⁵In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen.“
20. Der bisherige Art. 23 wird Art. 15 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ und wird die Angabe „Art. 21 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „technische Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „Regierung von Oberbayern (technische Aufsichtsbehörde)“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 25“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ und wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 16“ ersetzt.
21. Der bisherige Art. 24 wird Art. 16 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 22 Abs. 5 Nr. 6“ durch die Wörter „Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.
- dd) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. das nach den Art. 18 bis 21 der Verordnung 2016/424 nötige Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und“.
- ee) Nr. 5 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „; bei dieser Prüfung ist die Einhaltung der in den Art. 18 bis 21 der Verordnung Nr. 2016/424 und Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 enthaltenen Vorgaben zum Konformitätsbewertungsverfahren und zur CE-Kennzeichnung zu überwachen.“

- c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3.
22. Der bisherige Art. 25 wird Art. 17 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 werden die Wörter „eine Person als Stellvertretung“ durch die Wörter „ein Stellvertreter“ und wird die Angabe „Art. 30“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 31“ durch die Angabe „Art. 21“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ und wird die Angabe „Art. 21“ durch die Angabe „Art. 13“ ersetzt.
23. Der bisherige Art. 27 wird Art. 18 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 16“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Art. 21“ durch die Angabe „Art. 13“ ersetzt.
- c) In Abs. 7 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1, 2, 3 und 5“ durch die Angabe „Abs. 1 und 3“ ersetzt.
24. Der bisherige Art. 29 wird Art. 19 und im Wortlaut wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
25. Der bisherige Art. 30 wird Art. 20 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine Person als Stellvertretung“ durch die Wörter „einen Stellvertreter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „seine Stellvertretung“ durch die Wörter „sein Stellvertreter“ und wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „zu seiner Stellvertretung“ durch die Wörter „zum Stellvertreter“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 29“ durch die Angabe „Art. 19“ ersetzt.
26. Der bisherige Art. 31 wird Art. 21 und Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Die §§ 113 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes gelten entsprechend.“
27. Der bisherige Art. 32 wird Art. 22 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 30 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 20 Abs. 1“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 21 Abs. 5 Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 13 Abs. 5 Nr. 2“ ersetzt.
- cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 33“ durch die Angabe „Art. 23“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „der Anlage“ gestrichen und die Wörter „von der obersten Verkehrsbehörde“ durch die Wörter „vom Staatsministerium“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „Art. 35 Abs. 1 und 2 und Art. 36 Abs. 2“ durch die Wörter „Art. 25 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 2“ ersetzt.
28. Der bisherige Art. 33 wird Art. 23 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 2 Nrn. 3 und 4“ durch die Angabe „Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „Vertretung“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.
29. Der bisherige Art. 34 wird Art. 24 und in Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 33“ durch die Angabe „Art. 23“ ersetzt.
30. Der bisherige Art. 35 wird Art. 25 und Abs. 3 wird aufgehoben.
31. Der bisherige Art. 36 wird Art. 26 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Durchführung der Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Richtlinie 2000/9/EG“ durch die Wörter „Marktüberwachung nach § 2 des Seilbahndurchführungsgesetzes“ ersetzt und die Wörter „(Nebenbestimmungen und sonstige Anordnungen)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „die oberste Verkehrsbehörde“ durch die Wörter „das Staatsministerium“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) In Nr. 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt und wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Nr. 3 wird aufgehoben.

- d) In Abs. 4 werden die Wörter „von der obersten Verkehrsbehörde“ durch die Wörter „vom Staatsministerium“ und wird die Angabe „Art. 30 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 20 Abs. 1“ ersetzt.
32. Der bisherige Art. 37 wird Art. 27 und in Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 21“ durch die Angabe „Art. 13“ ersetzt.
33. Der bisherige Art. 38 wird Art. 28 und in Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Seilbahn“ ersetzt.
34. Der bisherige Art. 39 wird Art. 29 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „Die oberste Verkehrsbehörde“ durch die Wörter „Das Staatsministerium“ ersetzt.
 - cc) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 5 wird das Wort „Stellvertretung“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt.
 - bbb) Die Nrn. 13 bis 16 werden durch die folgenden Nrn. 13 und 14 ersetzt:
 - „13. die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Bau- und Betriebsvorschriften für die technische Gestaltung der Seilbahnen und die Führung des Betriebs und
 - 14. die sichere Gestaltung der Kreuzungen von Seilbahnen mit Starkstromleitungen, Gasleitungen, Wasserleitungen und öffentlichen Straßen.“
 - c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
35. Im II. Teil wird der 4. Abschnitt aufgehoben.
36. Der bisherige Art. 42 wird Art. 30 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und die Angabe „Abs. 1 bis 5“ wird durch die Angabe „Abs. 1 bis 4“ ersetzt.
37. Die Überschrift des IV. Teils wird wie folgt gefasst:
- „IV. Teil
Bußgeldvorschriften“.
38. Der bisherige Art. 43 wird Art. 31 und wird wie folgt gefasst:
- „Art. 31
Ordnungswidrigkeiten
- (1) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. eine Mitteilung nach Art. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
 - 2. entgegen Art. 6 Abs. 1 Satz 2 der Aufsichtsbehörde keine mit den Belangen des Eisenbahnbetriebs beauftragte Person benennt.
- (2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer
- 1. vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen Art. 15 Abs. 1 eine wesentliche technische Änderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder entgegen Art. 15 Abs. 2 eine wesentliche technische Änderung beginnt,
 - b) entgegen Art. 13 Abs. 1 oder Art. 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3, eine Seilbahn baut oder eine Anlage ändert oder
 - c) einer nach Art. 29 erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder einer auf Grund einer solchen Verordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
 - 2. eine sonstige Bahn besonderer Bauart entgegen Art. 30 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis errichtet oder betreibt oder
 - 3. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 30 Abs. 4 nicht Folge leistet.
- (3) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen Art. 6 Abs. 1 Satz. 1, Abs. 2 und 3, auch in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5, einen Betriebsleiter oder Stellvertreter nicht bestellt,
 - 2. entgegen Art. 7 eine Haftpflichtversicherung nicht abschließt oder nicht aufrechterhält,
 - 3. einer Rechtsverordnung nach Art. 10 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist,
 - 4. entgegen Art. 13 Abs. 1 Satz 1, Art. 17 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 28 Abs. 1 eine Seilbahn betreibt,

5. entgegen Art. 22 Abs. 1 und 3 der Aufsichtsbehörde, der anerkannten sachverständigen Stelle oder der nach Art. 26 Abs. 2 Satz 2 beauftragten Stelle nicht alle Vorkommnisse mitteilt, die für die Betriebssicherheit der Seilbahn von Bedeutung sein können oder die geeignet sind, die Einstellung des Betriebs herbeizuführen, oder
6. als anerkannte sachverständige Stelle eine zur Vorlage nach Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 2 Nr. 5, Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 oder Art. 22 Abs. 3 bestimmte Prüfbescheinigung ausstellt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorgelegen haben.“
39. Der bisherige Art. 44 wird Art. 32.
40. Der bisherige Art. 45 wird Art. 33 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu Vorarbeiten oder zum Bau oder“ durch das Wort „zum“ ersetzt und werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und nach der Angabe „II. Teils“ werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Teilsysteme und Sicherheitsbauteile sind in Seilbahnen abweichend von Art. 16 Abs. 2 Nr. 4 auch zulässig, wenn sie in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/9/EG vor dem 21. April 2018 in Verkehr gebracht wurden.“
- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Bei Seilbahnen, die vor dem 21. April 2018 im Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/9/EG errichtet wurden, gilt Art. 13 Abs. 5 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass die Übereinstimmung der Seilbahn mit den Empfehlungen des Sicherheitsberichts nach Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie und mit ihren sonstigen Anforderungen zu prüfen ist.“
41. Der bisherige Art. 46 wird Art. 34 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 34
Inkrafttreten“.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ... (*einfügen Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1*) tritt der Vierte Teil der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I), die zuletzt durch Verordnung vom 28. April 2017 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

a) Zur Änderung des I. Teils des BayESG

Das Allgemeine Eisenbahngesetz des Bundes (AEG) wurde durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich geändert. Das Bundesgesetz, zuletzt geändert am 29. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), regelt abschließend den Bereich der Eisenbahnen des Bundes. Für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen können die Länder Regelungen treffen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 23 i. V. m. Art. 72 Abs. 1 GG. Im I. Teil des BayESG wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Aufgrund der AEG-Novelle sind Anpassungen im Landesrecht erforderlich. Im I. Teil des BayESG sollen begriffliche Anpassungen an das AEG vorgenommen werden. Zudem können einige landesrechtliche Regelungen entfallen, da sie nun umfassend im AEG enthalten sind. Da im Zuge der Novellierung des AEG auch Rechtsverordnungen aufgehoben und diese Regelungen im AEG vereinigt wurden, sind im Sinne der Einheit der Rechtsordnung landesrechtliche Verweise, die ins Leere führen, zu berichtigen.

b) Zur Änderung des II. Teils

aa) Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/424

Soweit er den II. Teil des BayESG betrifft, dient der Gesetzentwurf der Anpassung des Landesrechts an die Verordnung (EU) 2016/424. Diese Verordnung schafft einen neuen Rechtsrahmen für die technische Zertifizierung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen für Seilbahnanlagen. Verordnungen des EU-Sekundärrechts gelten nach Art. 288 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich ohne mitgliedstaatlichen Umsetzungsakt. Dennoch löst die Verordnung (EU) 2016/424 unmittelbar Anpassungsbedarf im bayerischen Landesrecht aus. Zum einen müssen, auch soweit die Verordnung unmittelbar vollzugsfähige Bestimmungen trifft, zahlreiche Verweisungen des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes auf die neue europäische Rechtslage umgestellt werden, um die uneingeschränkte Anwendung der Verordnung zu gewährleisten. Zum anderen muss ein Teil der nicht unmittelbar vollzugsfähigen Vorgaben der Verordnung in den Regelungsrahmen des BayESG einbezogen und vervollständigt werden.

bb) Anpassung an das SeilbDG

Mit dem Seilbahndurchführungsgesetz (SeilbDG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. IS. 2159) macht für die spezifisch wirtschaftsrechtlichen Aspekte der Durchführung des EU-Seilbahnrechts mittlerweile der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) Gebrauch. Das SeilbDG enthält Regelungen zur Notifizierung von Stellen, die Konformitätsbewertungsaufgaben im Sinne der Verordnung (EU) 2016/424 wahrnehmen, Regelungen zur sog. Marktüberwachung und die dazu gehörigen Ordnungswidrigkeits- und Straftatbestände. Die thematisch einschlägigen Regelungen im BayESG sind aufzuheben.

c) Redaktionelle Änderungen und Rechtsbereinigung

Das Änderungsvorhaben wird zum Anlass genommen, redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Es werden einige Vorschriften aufgehoben oder neu gefasst; außerdem wird die Artikelnummerierung geändert, um Lücken zu schließen.

d) Folgenabschätzung**aa) Folgen für Staat, Kommunen und Bürger**

Die Änderungen im BayESG begründen weder zusätzliche Verwaltungsaufgaben noch zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Staat, Kommunen und Bürger.

bb) Folgen für die Wirtschaft

Neue Informationspflichten und Bürokratiekosten für die Wirtschaft werden nicht begründet. Für ca. 100 Eisenbahnunternehmen mit einer Betriebsgenehmigung nach § 6 AEG werden bestehende Informationspflichten abgebaut. Die jährliche Übersendung eines Berichts mit bestimmten Informationen entfällt.

Soweit Unternehmen eine Werksbahn betreiben, kann im Einzelfall Mehraufwand in Form höherer Versicherungsprämien durch die Anhebung der Mindestdeckungssummen für die Haftpflichtversicherung für Unfälle aus dem Eisenbahnbetrieb entstehen. Die Mehrkosten sind aufgrund der heterogenen Ausgangslage nicht bezifferbar. Je nach Art des hauptsächlichsten Geschäftsbetriebs eines Unternehmens bestehen sehr unterschiedliche Haftungsrisiken und entsprechend unterschiedliche Vorversicherungen. Die Mehrkosten durch die Erhöhung der Deckungssummen dürften jedoch allenfalls gering ausfallen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Haftpflichtfalles beim Betrieb einer Werksbahn und damit das Versicherungsrisiko ist gering.

Für Seilbahnunternehmen können in seltenen, zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbaren Anwendungsfällen infolge der besonderen Verfahrensanforderungen, die sich aus der Richtlinie 2012/18/EU ergeben, durch zusätzliche Auslagen erhöhte Genehmigungskosten entstehen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung ist eine Anpassung der eisenbahnrechtlichen Vorschriften an das Bundesrecht zwingend erforderlich.

Der Freistaat Bayern muss gem. Art. 291 AEUV durch geeignete Maßnahmen die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/424 und der Richtlinie 2012/18/EU sicherstellen. Diese Verpflichtung zu Durchführungsmaßnahmen nach Art. 291 AEUV besteht in erster Linie bei Richtlinien, die wesensmäßig die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Erlass geeigneter legislativer Maßnahmen in sich tragen. Sie gilt aber auch für die Ausführung oder Ergänzung sonstiger Regelungen des sekundären Unionsrechts, soweit diese ein Tätigwerden der Mitgliedstaaten explizit fordern oder implizit voraussetzen.

C) Im Einzelnen**Zu § 1 Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes****Zu Nr. 1:**

Mit einer Fußnote zur Überschrift wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzentwurf der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU und der Verordnung (EU) 2016/424 dient. Die Hinweispflicht gemäß Art. 9 der Richtlinie (EU) 2015/1535 wird berücksichtigt.

Zu Nr. 2:

Die Inhaltsübersicht wird geändert, um die neue Artikelnummerierung und weitere redaktionelle Änderungen abzubilden.

Zu Nr. 3:**Zu Buchst. a:**

Die Begriffe Wagenhalter und Fahrzeughalter werden aus dem Bundesrecht übernommen, vgl. § 2 Abs. 13 und 14 AEG. Fahrzeughalter sind Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen können. Für sie gelten die Vorschriften für nichtöffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Maßgabe von § 31 AEG. Für die übrigen Halter von Eisenbahnfahrzeugen wurde im AEG der Begriff „Wagenhalter“ eingeführt. Dass die Formulierung „I. Teil“ an die Stelle der Formulierung „Teil I“ tritt, dient der Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im BayESG.

Zu Buchst. b und c:

Die Änderungen dienen der soeben erläuterten Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs.

Zu Nr. 4:

Die Vorschrift regelt, wen die Mitteilungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde im Falle eines Unfalls oder im Fall der Beeinträchtigung der Betriebssicherheit der Eisenbahn trifft.

Zu Buchst. a:

Anpassung der Überschrift.

Zu Buchst. b:

Die Anpassung in Abs. 1 ist rein redaktioneller Natur.

Zu Buchst. c:

Abs. 2 kann ersatzlos aufgehoben werden, da in § 6f Abs. 3 Satz 1 AEG nunmehr geregelt ist, dass die Genehmigung mit der Auflage einer wiederkehrenden Überprüfung des Fortbestehens der Genehmigungsvoraussetzungen versehen werden kann. Der Zeitraum zwischen zwei Überprüfungen steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde, darf aber längstens fünf Jahre betragen. Die Nachweispflicht liegt beim Unternehmen. Ebenso kann nach § 6g Abs. 1 AEG nunmehr bei konkreten Zweifeln am Fortbestand der Genehmigungsvoraussetzungen jederzeit eine Überprüfung verfügt werden. Die Überschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Nr. 5:

Teil I des BayESG wird neu gegliedert. Die Regelungen in den Art. 3 bis 5 sind nur für Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs anwendbar. Teilweise beschränken sie die Rechte der Eigentümer oder Besitzern benachbarter Grundstücke zugunsten der Eisenbahninfrastrukturunternehmen, was nur bei Eisenbahninfrastrukturen gerechtfertigt ist, die dem öffentlichen Verkehr dienen, nicht bei den privatnützigen Anschlussbahnen. Der Geltungsbereich kommt durch die Einfügung einer entsprechenden Abschnittsüberschrift klarer zum Ausdruck.

Zu Nr. 6:

Neue Artikelnummerierung.

Zu Nr. 7:

An Stelle der Betriebsgenehmigung ist im AEG der Begriff Unternehmensgenehmigung getreten. Das BayESG wird entsprechend angepasst. Die ersatzlose Streichung der Fundstelle erfolgt, weil der Widerruf nunmehr in § 6g AEG geregelt ist und zudem ein Widerruf aufgrund von Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts in Betracht kommt. Der Begriff „oberste Verkehrsbehörde“ wird im Zuge der Änderung des BayESG durchgängig durch „Staatsministerium“ (für „Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr“) ersetzt, damit Art. 43 BayESG entfallen kann.

Zu Nr. 8:

Neue Nummerierung der Abschnitte im I. Teil.

Zu Nr. 9:**Zu Buchst. a:**

Der Begriff der Anschlussbahn für nichtöffentliche Eisenbahninfrastrukturen wird im BayESG eingeführt.

Zu Buchst. b und c:

Die Änderungen bewirken eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des AEG. Außerdem wird klar gestellt, dass nichtöffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen und Fahrzeughalter nur dann Eisenbahnbetriebsleiter nach den Vorschriften des BayESG bestellen und bestätigen lassen müssen, wenn sie nicht bereits am Eisenbahnbetrieb auf öffentlicher Eisenbahninfrastruktur teilnehmen dürfen. Wer die nach Bundesrecht erforderliche Fachkunde zur Teilnahme am öffentlichen Eisenbahnbetrieb nachgewiesen hat, ist auch hinreichend fachkundig für das Benutzen nichtöffentlicher Eisenbahninfrastrukturen.

Zu Nr. 10:

Die Vorschrift bestimmt eine grundsätzliche Versicherungspflicht zur Deckung der durch Unfälle beim Eisenbahnbetrieb einer bzw. auf einer Werksbahn verursachten Personenschäden und Sachschäden. Eine solche Pflicht war im derzeit geltenden BayESG ebenfalls vorgesehen. Der bisherige Verweis auf die Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung des Bundes führt nach deren Aufhebung ins Leere. Die Versicherungspflicht für Eisenbahnen ist nunmehr in §§ 14 ff. AEG geregelt.

Gem. § 14a Abs. 3 AEG kann der Landesgesetzgeber für nichtöffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen, soweit sie die Infrastruktur einer Werksbahn benutzen, sowie für Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit sie Werksbahn sind, Regelungen zur Versicherungspflicht treffen. Davon soll Gebrauch gemacht werden und diese Unternehmen grundsätzlich einer Versicherungspflicht mit den gleichen Deckungssummen wie für öffentliche Eisenbahnen unterworfen werden. Denn nach Maßgabe des Haftpflichtgesetzes (HaftPflG) haften auch Betreiber und Benutzer einer Werksbahn (Betriebsunternehmer) gesamtschuldnerisch für Personen- oder Sachschäden, die beim Betrieb der Eisenbahn eintreten (Gefährdungshaftung), ausgenommen Personenschäden zum Nachteil von Beschäftigten, die unter die gesetzlichen Regelungen zur Unfallversicherung fallen. Als betriebsfremde Geschädigte durch Unfälle im Eisenbahnbetrieb kommen insbesondere Straßenverkehrsteilnehmer auf Straßen und Wegen mit öffentlichem Verkehr in Betracht. Eine Pflichtversicherung ist daher in allen Fällen geboten, in denen die Werksbahn Straßen und Wege mit öffentlichem Verkehr kreuzt oder im Verkehrsraum von solchen Straßen und Wegen verläuft. Dabei kommt es nicht auf die Widmung für den öffentlichen Verkehr an, sondern ob auf einer Straße oder einem Weg ein vom Eigentümer geduldeter, tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

Durch die Pflichtversicherung werden die im HaftPflG vorgesehenen Entschädigungsleistungen an Anspruchsberechtigte unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Eisenbahnunternehmens gewährleistet. Die Erhöhung der Deckungssummen erfolgt analog zum AEG und dient der Anpassung an

die jährliche Kostensteigerung. Ebenfalls analog zum AEG werden Ausnahmetatbestände geregelt. Eine Pflichtversicherung ist nicht geboten für Schäden an transportierten Waren; hierüber sind erforderlichenfalls privatrechtliche Vereinbarungen zu schließen. Eine Haftpflichtversicherung ist zudem entbehrlich bei bestimmten Eisenbahnen im Eigentum von Gebietskörperschaften, weil zu erwarten ist, dass Ansprüche von Geschädigten in diesen Fällen auch ohne Pflichtversicherung befriedigt werden können.

Zu Nr. 11:

Siehe Nr. 9 Buchst. a.

Zu Nr. 12:

Siehe Nrn. 8 und 15.

Zu Nr. 13:

Diese Vorschrift definiert die Aufgaben und Befugnisse der Eisenbahnaufsicht.

Zu Buchst. a:

Die Neufassung des Abs. 1 dient der klareren Definition des Aufgabenbereichs. Unbeschadet ihrer Aufgaben und Befugnisse nach dem AEG überwachen die durch Rechtsvorschrift bestimmten Eisenbahnaufsichtsbehörden die Einhaltung des BayESG und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, nicht aber sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die für Eisenbahnunternehmen gelten können. Der Vollzug von Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen, beispielsweise des Arbeits- und Gesundheitsschutzrechts, obliegt den Fachbehörden, es sei denn, im jeweiligen Fachrecht wird eine Sonderzuständigkeit der Eisenbahnaufsichtsbehörden normiert. Durch die Bezugnahme auf § 5a AEG haben die Eisenbahnaufsichtsbehörden beim Vollzug des BayESG die gleichen Auskunftsrechte und Befugnisse wie beim Vollzug des AEG.

Zu Buchst. b und c:

Abs. 2 ist entbehrlich und wird aufgehoben; der bisherige Abs. 3 rückt auf. Aufgaben und Befugnisse der Eisenbahnaufsichtsbehörden bei der Abwehr von Gefahren durch den Betrieb einer Eisenbahn, erforderlichenfalls bis hin zur Einstellung des Eisenbahnbetriebs, sind durch Abs. 1 in Verbindung mit § 5a AEG umfassend geregelt. Ihre Befugnisse gegenüber Dritten bei der Abwehr von Gefahren für den Betrieb einer öffentlichen Eisenbahn ergeben sich jeweils unmittelbar aus den entsprechenden Schutznormen im 2. Abschnitt. Die bisherige Regelung in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 war als Kompetenzzuweisungsnorm gedacht, konnte jedoch als Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Anordnungen missverstanden werden, um Eisenbahnen höhere Anforderungen aufzuerlegen als im Immissionsschutzrecht vorgesehen. Dies ist nicht beabsichtigt. Die Anforderungen an den Immissionsschutz sind auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelt. Eine Kompetenzzuweisung an die Eisenbahnaufsicht zur Überwa-

chung von Vorschriften des BImSchG in Bezug auf Eisenbahnen enthält das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG). Werden in einer Verordnung aufgrund des BayESG speziellere Regelungen zum Umweltschutz getroffen, ergibt sich die Vollzugskompetenz für die Eisenbahnaufsicht aus Abs. 1.

Zu Nr. 14:

Zu Buchst. a:

Siehe Nr. 7.

Zu Buchst. b bis h:

Insbesondere zur Umsetzung von EU-Recht hat der Bund zwischenzeitlich im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung viele Rechtsverordnungen auch für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen erlassen, wodurch die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Eisenbahnbereich weiter eingeschränkt wurde. Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, von denen bislang kein Gebrauch gemacht wurde oder für die keine Gesetzgebungskompetenz des Freistaats mehr besteht, werden daher gestrichen; die nachfolgenden Bestimmungen rücken in der Nummerierung auf.

Zu Nr. 15:

Die Aufhebung ist redaktionell begründet. Sämtliche Ordnungswidrigkeitstatbestände des BayESG werden nunmehr im IV. Teil zusammengefasst.

Zu Nr. 16:

Zu Buchst. a:

Der Sprachgebrauch des Gesetzes wird an die Verordnung (EU) 2016/424 angepasst. Die Binnenverweisung auf den II. Teil wird sprachlich gekürzt: Der Zusatz „dieses Gesetzes“ ist entbehrlich.

Zu Buchst. b:

Der Anwendungsbereich des BayESG wird infolge der Ablösung der Richtlinie 2000/9/EG durch die Verordnung (EU) 2016/424 neu geregelt. In weitgehender Anlehnung an den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/424 werden vom Geltungsbereich ausgenommen:

- Aufzüge, die unter die Richtlinie 2014/33/EU fallen,
- fest stehende und verfahrbare Geräte, die ausschließlich für Freizeit- und Vergnügungszwecke und nicht für die Beförderung von Personen entworfen wurden,
- bergbauliche Anlagen oder andere zu industriellen Zwecken aufgestellte und genutzte Anlagen und
- Anlagen, bei denen sich die Benutzer oder deren Träger auf dem Wasser befinden.

Einbezogen in den Anwendungsbereich des BayESG bleiben bzw. werden über den europarechtlich geforderten Anwendungsbereich hinaus Anlagen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke sowie Seilbahnen für den Betrieb von Schutz- und Berghütten, soweit sie nicht ausschließlich dem nichtöffentlichen Gütertransport dienen. Dies stellt insbesondere sicher, dass

auch zukünftig alle Formen von Seilbahnen, mit denen Personen befördert werden, der Genehmigung nach dem BayESG bedürfen, unabhängig davon, welche europäischen Rechtsakte anwendbar sind. Die Legaldefinition von „Spillanlagen“ entfällt mangels Bedarfs. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Buchst. a Bezug genommen.

Zu Nr. 17:

Der bisherige Art. 20 BayESG definiert die für den II. Teil des BayESG relevanten Rechtsbegriffe.

Zu Buchst. a:

Die bisherige Definition der Seilbahn in Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch eine sich eng an Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/424 orientierende Formulierung. So wird sichergestellt, dass die europarechtliche Vollzugspflicht erfüllt wird. Außerdem dient dieses Vorgehen der Rechtsklarheit, indem vermieden wird, dass ein und derselbe Sachverhalt auf den verschiedenen Ebenen des rechtlichen Mehrebenensystems verschieden beschrieben wird. Der bisherige Abs. 1 Satz 2 wird zur Vereinfachung des Gesetzes neu gefasst. Zur Bestimmung weiterer Begriffe wird jetzt auf die Verordnung (EU) 2016/424 Bezug genommen, um Wiederholungen zu vermeiden.

Zu Buchst. b:

Abs. 2 wird aufgehoben, da eine Definition des Begriffs der „Anlage“ neben der Begriffsbestimmung der Seilbahn regelungstechnisch nicht erforderlich ist. Der bislang frei alternierende Sprachgebrauch im Gesetz wird entsprechend angepasst.

Abs. 3 wird aufgehoben. Die Definition von „Sicherheitsbauteilen“ muss in das BayESG nicht aufgenommen werden; sie wird von dem neu gefassten Abs. 1 Satz 2 umfasst.

Bei den im bisherigen Abs. 4 enthaltenen Regelungen zur Betriebssicherheit, die nun an anderer Stelle (im neuen Art. 17 Abs. 5 Nr. 1) fortgeschrieben werden, handelt es sich in der Sache nicht um eine Begriffsdefinition, sondern um materielle Vorgaben, die eine Seilbahn erfüllen muss, um gebaut und betrieben werden zu dürfen.

Art. 20 Abs. 5 und 6 werden zur Bereinigung des Gesetzes aufgehoben, da auf die darin definierten Begriffe künftig im BayESG kein Bezug genommen wird.

Zu Buchst. c:

Der bisherige Abs. 7 rückt auf.

Zu Buchst. d:

Der bisherige Abs. 8 rückt auf; im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 7 verwiesen.

Zu Nr. 18:

Zu Buchst. a:

Infolge der Aufhebung des Art. 20 Abs. 2 BayESG (Definition der „Anlage“) wird der Begriff „Anlage“ durch den Begriff „Seilbahn“ ersetzt.

Zu Buchst. b:

Regelungstechnisch begründete Ergänzung, um für die folgenden Zitate des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zitierung mit der Abkürzung „BayVwVfG“ zu ermöglichen.

Zu Buchst. c:

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz wird – auch im Folgenden – nunmehr mit der Abkürzung BayVwVfG angeführt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 17 Buchst. b und Nr. 18 Buchst. a Bezug genommen.

Zu Buchst. d:

Die Verweisungen im bisherigen Art. 21 Abs. 4 werden aktualisiert.

Abs. 5 wird neu gefasst und enthält zukünftig die materiellen Anforderungen an die Betriebssicherheit. Keine Nachfolge findet dabei Regelung des bisherigen Art. 20 Abs. 4 Nr. 2, wonach die Seilbahn die betriebstechnischen und wartungstechnischen Erfordernisse im Sinn von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG erfüllen musste. Denn diese Erfordernisse sind bereits Bestandteil der von Nr. 1 in Bezug genommenen „wesentlichen Anforderungen“ nach Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424. Durch die überarbeitete Formulierung soll außerdem klargestellt werden, dass ein Sicherheitsbericht im Sinne der Richtlinie 2000/9/EG oder der Verordnung (EU) 2016/424 nur dann zur Überprüfung der Betriebssicherheit heranzuziehen ist, wenn ein solcher Bericht überhaupt vorliegt – was etwa bei Altanlagen, die nach dem vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2000/9/EG geltenden Recht genehmigt wurden, und Seilbahnen zur öffentlichen Güterbeförderung nicht der Fall ist.

Mit der neuen Nr. 3 wird in Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/424 eine Regelungslücke geschlossen. Nicht auf alle Seilbahnen sind Bestimmungen des EU-Seilbahnrechts anwendbar. Zudem regeln das EU-Recht und die harmonisierten Normen nicht sämtliche Aspekte der Betriebssicherheit von Seilbahnen: Die Verordnung lässt ausdrücklich das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, Sicherheitsanforderungen für den „eentlichen Betrieb von Seilbahnen“ zu stellen. Vor diesem Hintergrund muss das Begriffsverständnis von „Betriebssicherheit“ über die Erfüllung der „wesentlichen Anforderungen“ und der Maßgaben des Sicherheitsberichts hinaus erweitert werden.

Zu Buchst. e:

Binnenverweisungen werden an die geänderte Artikelnummerierung angepasst.

Zu Buchst. f und g:

Abs. 7 wird aufgehoben. Dass Nebenbestimmungen zulässig sind, soweit sie erforderlich sind, ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (Art. 36 BayVwVfG). Der bisherige Abs. 8 rückt auf.

Zu Nr. 19:**Zu Buchst. a:**

Die bisherigen Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des bisherigen Art. 22 werden im neuen Art. 14 Abs. 1 zusammengefasst.

Nach Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/424 bestimmen die Mitgliedstaaten, die das Genehmigungsverfahren für den Bau und die Inbetriebnahme von Seilbahnen festlegen, dass die nach nationalem Recht bestimmte „verantwortliche Person“ für das Genehmigungsverfahren bestimmte Unterlagen vorzulegen hat. Durch den neuen Abs. 1 Satz 3 wird bestimmt, dass im Rahmen des Regulationssystems des BayESG die verantwortliche Person im Sinne der Verordnung (EU) 2016/424 ist, wer den Antrag auf Erteilung der Bau- und Betriebsgenehmigung stellt.

Der bisherige Art. 22 Abs. 3 geht im neuen Art. 14 Abs. 2 auf. Die bisher in Abs. 3 Satz 2 enthaltene Regelung entfällt dabei, da sich aus dem BayESG an keiner Stelle eine von der Kreisverwaltungsbehörde abweichende Zuständigkeit ergibt. Die Vorschrift ermöglicht zukünftig ein fakultatives Anhörungsverfahren entsprechend den Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zum Planfeststellungsverfahren ermöglicht. Soweit das Vorhaben keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, führt dieses Anhörungsverfahren dazu, dass Einwendungen ausgeschlossen sind, die während der Einwendungsfrist nicht geltend gemacht wurden und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Bekanntgabe der Bau- und Betriebsgenehmigung nach der Durchführung des fakultativen Anhörungsverfahrens erfolgt gemäß Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG.

Zu Buchst. b:

Die Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben. Abs. 3 geht, wie dargelegt, im neuen Abs. 2 auf. Abs. 4 entfällt mangels praktischer Relevanz. Dass eine Bau- und Betriebsgenehmigung nur mündlich ergeht, ist im praktischen Rechtsleben kaum vorstellbar. Schon nach allgemeinem Verwaltungsrecht könnte der Antragsteller gemäß Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die schriftliche Bestätigung einer mündlich erteilten Genehmigung verlangen.

Abs. 5 entfällt aus folgenden Gründen: Welche Ausführungen ein Genehmigungsbescheid zu enthalten hat, um hinreichend bestimmt und begründet zu sein, ist eine Vollzugsfrage, die den Geboten der Praktikabilität und Flexibilität unterliegt, für die also letztlich der Einzelfall entscheidend ist. Eine ausreichende gesetzliche Regelung enthält insoweit das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz mit Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG.

Zu Buchst. c:

Der bisherige Abs. 6 rückt auf. Der Verweis auf Abs. 5 Nr. 6 wird infolge des Wegfalls des bisherigen Abs. 5 ersetzt durch eine Verweisung unmittelbar auf die

Verordnung (EU) 2016/424. Außerdem wird eine Binnenverweisung aktualisiert.

Zu Buchst. d:

Der angefügte neue Abs. 4 dient der Umsetzung der Art. 13 und 15 der Richtlinie 2012/18/EU. Nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2012/18/EU überwachen die Mitgliedstaaten neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben, einschließlich Verkehrswegen, öffentlich genutzten Örtlichkeiten und Wohngebieten, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen das Risiko eines schweren Unfalls mit gefährlichen Stoffen vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Bei Errichtung eines Vorhabens, das das Risiko eines schweren Unfalls erhöht, muss eine den Anforderungen des Art. 15 der Richtlinie 2012/18/EU entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Als schutzbedürftige Nutzungen nennt die Richtlinie Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete und Verkehrswege. Gemeinsam ist diesen Vorhaben eine gesteigerte Nutzungsintensität, die zur Anwesenheit einer erhöhten Anzahl von Personen im Gefahrenbereich führt und dadurch das Risiko schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu vergrößern geeignet ist. Die Anwesenheit einzelner Personen stellt dagegen keine relevante Gefahrerhöhung im Sinne von Art. 13 und 15 der Richtlinie 2012/18/EU dar. Um das Kriterium einer besonderen Nutzungsintensität zum Ausdruck zu bringen, wird die besondere Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Art. 15 der Richtlinie 2012/18/EU davon abhängig gemacht, dass eine gleichzeitige Nutzung der Seilbahnanlage (zu der insoweit auch die Infrastruktur wie Tal- und Bergstation zählen) durch mehr als 100 Personen zu erwarten ist. Ab einer Zahl von mehr als 100 Personen, die sich zusätzlich im Gefahrenbereich eines Betriebs befinden, ist damit zu rechnen, dass nicht nur in Einzelfällen das Gefährdungspotenzial bedeutend ansteigt.

Zu Nr. 20:**Zu Buchst. a:**

Aktualisierung einer Binnenverweisung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 17 Buchst b und Nr. 18 Buchst. a Bezug genommen.

Zu Buchst. b:

Aufgrund der langjährig stabilen Zuständigkeiten im Seilbahnwesen wird die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als technische Aufsichtsbehörde in das BayESG aufgenommen.

Zu Buchst. c:

Aktualisierung einer Binnenverweisung.

Zu Buchst. d:

Aktualisierung einer Binnenverweisung; Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 17 Buchst. b und Nr. 18 Buchst. a Bezug genommen

Zu Nr. 21:*Zu Buchst. a:*

Siehe Nr. 17 Buchst. b und Nr. 18 Buchst. a.

Zu Buchst. b:

In Abs. 2 Nr. 3 des bisherigen Art. 24 wird zukünftig infolge der Aufhebung des bisherigen Art. 22 Abs. 5 auf die unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/424 folgende Pflicht der für die Seilbahn verantwortlichen Person verwiesen, einen Sicherheitsbericht zu erstellen oder erstellen zu lassen.

Mit dem neu gefassten Abs. 2 Nr. 4 werden für das Konformitätsbewertungsverfahren die aktuellen Fundstellen der Verordnung (EU) 2016/424 in Bezug genommen. Außerdem wird durch den neuen Wortlaut klargestellt, dass die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens nach den Art. 18 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/424 nur dann zum Prüfungsprogramm des Genehmigungsverfahrens gehört, wenn die Verordnung auf die jeweilige Anlage überhaupt anwendbar ist.

In Abs. 2 Nr. 5 werden die Verweisungen auf das Unionsrecht aktualisiert.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 17 Buchst. b und Nr. 18 Buchst. a und c verwiesen

Zu Buchst. c und d:

Abs. 3 (Schriftform) wird aus den bereits zu Nr. 19 Buchst. b ausgeführten Gründen aufgehoben. Abs. 4 (Nebenbestimmungen) wird aus den bereits zu Nr. 18 Buchst. f ausgeführten Gründen aufgehoben. Der bisherige Abs. 5 rückt auf und wird Abs. 3.

Zu Nr. 22:*Zu Buchst. a:*

Zur sprachlichen Vereinfachung und Kürzung tritt der Begriff „Stellvertreter“ an die Stelle der Wendung „eine Person als Stellvertreter“. Ferner werden Binnenverweisungen aktualisiert und wird aus den zu Nr. 17 Buchst. b und Nr. 18 Buchst. a ausgeführten Gründen das Wort „Anlage“ durch „Seilbahn“ ersetzt.

Buchst. b:

Eine weitere Binnenverweisung wird aktualisiert; im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 17 Buchst. b und Nr. 18 Buchst. a verwiesen.

Zu Nr. 23:*Zu Buchst. a und b:*

Binnenverweisungen werden aktualisiert.

Zu Buchst. c:

Die bisher in Art. 27 vorgesehene Möglichkeit, zur Durchführung von Maßnahmen nach den Abs. 2 und 5 die Enteignung zu beantragen, entfällt. Infolge des bisherigen Verweises auf Abs. 2 war eine Enteignung auch zulässig, um „Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Erdboden nicht fest verbundene Gegenstände“ zu beseitigen, was unverhältnismäßig erscheint. In

der Praxis genügen insoweit erfahrungsgemäß die regulären Mittel des Verwaltungszwangs. Beim Verweis auf Abs. 5 dürfte es sich um ein Redaktionsversehen gehandelt haben.

Zu Nr. 24:

Änderung der Artikelnummerierung zur Herstellung einer lückenlosen Zählung; im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 17 Buchst. b und Nr. 18 Buchst. a verwiesen.

Zu Nr. 25:*Zu Buchst. a und b:*

Siehe Nr. 22 Buchst. a.

Zu Buchst. c:

Eine Binnenverweisung wird aktualisiert.

Zu Nr. 26:

Satz 2 des bisherigen Art. 31 Abs. 1 wird kürzer und präziser neu formuliert.

Zu Nr. 27:*Zu Buchst. a:*

Aktualisierung von Binnenverweisungen.

Zu Buchst. b:

Siehe Nrn. 7, 17 Buchst. b und Nr. 18 Buchst. a.

Zu Buchst. c:

Aktualisierung von Binnenverweisungen.

Zu Nrn. 28 und 29:

Aktualisierung von Binnenverweisungen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 22 Buchst. a Bezug genommen.

Zu Nr. 30:

Abs. 3 des bisherigen Art. 35 wird aufgehoben, da die Benennung von Konformitätsbewertungsstellen jetzt im Seilbahndurchführungsgesetz des Bundes (abschließend) geregelt ist.

Zu Nr. 31:*Zu Buchst. a:*

In Abs. 1 des bisherigen Art. 36 wird für den Regelungsbereich der Marktüberwachung auf die vom Bund neu geschaffene Zentralnorm § 2 SeilbDG Bezug genommen. Das Landesrecht muss hier nur mehr die zuständige Behörde bestimmen (§ 2 Abs. 1 SeilbDG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Produktsicherheitsgesetz).

Zu Buchst. b:

Siehe Nr. 17 Buchst. b und Nr. 18 Buchst. a.

Zu Buchst. c:

Siehe Nrn. 7, 17 Buchst. b und Nr. 18 Buchst. a. Zudem wird die bisherige Nr. 3 aufgehoben, denn die zugrunde liegende Vorschrift Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG entfällt mit der Novellierung des EU-Seilbahnrechts ersatzlos.

Zu Buchst. d:

Siehe Nr. 7.

Zu Nr. 32:

Aktualisierung einer Binnenverweisung.

Zu Nr. 33:

Siehe Nr. 17 Buchst. b und Nr. 18 Buchst. a.

Zu Nr. 34:

Zu Buchst. a:

Der Abs. 1 des bisherigen Art. 39 wird aufgehoben, da die Bestimmung der technischen Aufsichtsbehörde zukünftig unmittelbar im BayESG enthalten sein wird (neuer Art. 15 Abs. 2).

Zu Buchst. b und c:

Aufgehoben werden die Verordnungsermächtigungen des Art. 39 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 13 bis 16, da die betroffenen Regelungsbereiche – Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen, Marktüberwachung, notifizierte Stellen und CE-Kennzeichnung – jetzt durch EU- und/oder Bundesrecht abschließend geregelt werden. Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden in die Gliederung des Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift integriert und jeweils gekürzt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 7 Bezug genommen.

Zu Nr. 35:

Siehe Nr. 15.

Zu Nr. 36:

Zu Buchst. a:

Abs. 1 Satz 2 des bisherigen Art. 42 sieht bislang vor, dass die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer sonstigen Bahn besonderer Bauart mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Die Bestimmung wird aus den bereits zu Nr. 18 genannten Gründen aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

Zu Buchst. b und c:

Siehe Nr. 15.

Zu Nrn. 37 und 38:

Sämtliche Bußgeldtatbestände des BayESG werden im IV. Teil konzentriert; der frühere Art. 43 ist infolge des neuen Begriffsgebrauchs entbehrlich geworden: Statt „oberste Verkehrsbehörde“ steht nun durchgängig „Staatsministerium“ (siehe Nr. 7).

Zu Nr. 39:

Neue Artikelnummerierung.

Zu Nr. 40:

Zu Buchst. a:

Die Übergangsbestimmung im bisherigen Art. 45 Abs. 1 Satz 1 entfällt, soweit der Bau von Bahnen betroffen ist. Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben, da dessen Normaussage neben der Übergangsbestimmung des Satzes 1 nicht gebraucht wird. Der bisherige Satz 3 rückt nach.

Zu Buchst. b:

Art. 45 Abs. 2 regelte bisher die Möglichkeit für die Staatsregierung, auf Heimfallrechte zu Gunsten des Freistaates Bayern, die in eisenbahn- und bergbahnrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligungen des vor dem 1. Januar 1967 geltenden Rechts begründet sind, zu verzichten. Entsprechende Bewilligungen aufgrund alten Rechts waren zeitlich befristet und sind mittlerweile abgelaufen. An ihre Stelle traten Bewilligungen aufgrund neueren Rechts, die keine Heimfallrechte mehr begründen. Für die Regelung besteht daher kein Bedarf mehr. Die Neufassung enthält eine den Vorgaben des Art. 46 der Verordnung (EU) 2016/424 entsprechende Übergangsbestimmung für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile von Seilbahnen.

Zu Buchst. c:

Es wird eine den Vorgaben des Art. 46 entsprechende Übergangsbestimmung für Seilbahnen getroffen. Die Landeseseilbahngesetze dürfen nach Art. 46 der Verordnung (EU) 2016/424 die Inbetriebnahme von Seilbahnen nicht behindern, die durch die Richtlinie 2000/9/EG abgedeckt sind, deren Anforderungen erfüllen und vor dem 21. April 2018 errichtet wurden. Es wird deshalb vorgesehen, dass bei solchen Anlagen für die Betriebssicherheit anstatt der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/424 weiterhin die des bisherigen EU-Seilbahnrechts Prüfungsmaßstab sind.

Zu Nr. 41:

Zu Buchst. a:

Anpassung der Überschrift.

Zu Buchst. b:

Die Gliederung der Vorschrift in Absätze ist nicht mehr notwendig.

Zu Buchst. c:

Die im bisherigen Art. 46 Abs. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen zum Außerkrafttreten des vor dem 1. August 1998 geltenden Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes und zur Fortgeltung von Verordnungen, die auf dessen Grundlage erlassen wurden, sind nicht mehr erforderlich und werden zur Bereinigung des Gesetzes aufgehoben.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt in Abs. 1 das Inkrafttreten.

Abs. 2 hebt den Vierten Teil der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen auf, da die dort vorgenommene Bestimmung der Regierung von Oberbayern zur technischen Aufsichtsbehörde zukünftig in Art. 15 Abs. 2 BayESG enthalten sein wird.